Satzung
des Freundeskreises der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin e.V.“ (Kurzform: Freundeskreis der HfS Ernst Busch).

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter der Nr. VR 17239 B eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin bei der Durchführung ihrer Aufgaben fördernd zu begleiten und zu unterstützen. Er will dazu beitragen, Kunst, Lehre, Forschung und Transfer sowie Bildung zu fördern. Er will Bindeglied zwischen der Hochschule und ihren Freunden, Förderern und Ehemaligen sein.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung der Hochschule in ihrer Aufgabenerfüllung in Kunst, Lehre, Forschung und Transfer
- Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sächlichen Mitteln zur Förderung der Zwecke und besonders der Studierenden der Hochschule (Studierendenhilfe), u.a. Finanzierung von Studienprojekten, Workshops, Exkursionen zu Theaterschauplätzen, Stipendien, Patenschaften, Mentorate.
- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen der Hochschule, insbesondere Aufführungen und andere Formate.

(4) Die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden von Mitgliedern und anderen Unterstützern,
- Zuwendungen an den Verein aus öffentlichen Mitteln,
- Zuwendungen an den Verein zur Förderung von konkreten Projekten.

(5) In Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Verein nach folgenden Grundsätzen

- Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit, Garantie der freien Meinungsäußerung
- Respektierung der Hochschulautonomie

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über

den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme eines*r Bewerber*in steht diesem*r das Recht der Beschwerde zu; in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Aufnahme ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und Eingang des ersten Jahresbeitrags rechtskräftig.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands und mit deren Zustimmung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Beim Ausscheiden können keinerlei Forderungen an das Vermögen des Vereins oder sonstige Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge bis Ende der Mitgliedschaft bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Absolvent*innen der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin wird für das auf den Zeitpunkt der Exmatrikulation folgende Jahr die kostenlose Mitgliedschaft im Verein angeboten.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Unabhängig davon entscheidet der Vorstand über beantragte und begründete Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) Auflösung des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse gesendet wurde.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von einem*r Stellvertreter*innen und bei deren Verhinderung von einem*r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(10) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder von Rechnungsprüfer*innen bedürfen der Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Hybride und virtuelle Versammlungen

(1) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

(3) Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei gleichberechtigten Stellvertreter*innen,
- der/dem Schriftführer*in,
- der/dem Schatzmeister*in und
- Kraft ihres/seines Amtes – der/dem Präsident*in der Hochschule.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des/der Präsident*in der Hochschule von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*r Nachfolger*in im Amt.

(4) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Führung seiner Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB Zur Vertretung sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen einer die/der Vorsitzende oder eine*r seiner Stellvertreter*innen sein muss.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem*r Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Verhinderung die des/der Stellvertreter*in.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführer*in sowie vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von/von der Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für jeweils drei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den Jahresbericht des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und eine*r seiner Stellvertreter*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten an die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin; sie hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach §2 zu verwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sowie sie im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig werden. Andere Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.01.2026 beschlossen worden. Sie ersetzt die auf der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung vom 30.11.1996 in der geänderten Fassung vom 2. September 2005.